

Die Berichtigung von Rechtserlassen in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts

Laurenz Rotach / Mit dem neuen Parlamentsgesetz (ParlG) wurde auch die Regelung über die nachträgliche Behebung von Redaktionsversehen in Erlassen der Bundesversammlung revidiert. Ebenfalls ist für Erlasse der Verordnungsstufe mit dem neuen Publikationsgesetz eine Revision des Berichtigungsverfahrens vorgesehen. Je nach Art des Redaktionsfehlers wird eine unterschiedliche Methode zu dessen Berichtigung angewendet. Welche Kriterien von Fehlern werden unterschieden und wie sieht die neue Berichtigungspraxis der Bundeskanzlei aus?

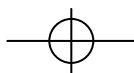
1 Einleitung

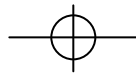
1.1 Revision der Regelungen über das Berichtigungsverfahren

Die nachträgliche Berichtigung sinnstörender Versehen bei der Publikation von Rechtserlassen in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) ist in der Praxis ein häufiger Vorgang. Angesichts der zunehmenden Beschleunigung des Rechtsetzungsverfahrens, der Zunahme der Zahl publizierter Erlasse und der Häufigkeit des Änderungsrhythmus ist die fehlerfreie Publikation beschlossener Erlasse zu einem anspruchsvollen Ziel geworden. Dies ist auch ein Grund dafür, dass in letzter Zeit vermehrt Fälle auftreten, in denen der Publikationsmangel nicht in einem redaktionellen Versehen, sondern in der falschen Wiedergabe der von der erlassenden Behörde beschlossenen Fassung oder in einem formalen gesetzestechnischen Darstellungsfehler liegt. Vor diesem Hintergrund sind Verfahrensregelungen, die eine Wiederherstellung des richtigen Textes auf dem Weg eines vereinfachten Publikationsverfahrens ermöglichen, von besonderer Bedeutung.

Diese Erfahrungen bildeten auch den Grund dafür, das bisher im Bundesrecht eher nur rudimentär geregelte Verfahren zur nachträglichen Behebung von Fehlern in bereits offiziell veröffentlichten Rechtserlassen etwas differenzierter und ausführlicher zu regeln. Sowohl im neuen und am 1. Dezember 2003 in Kraft getretenen Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) wie auch im Entwurf zum neuen Publikationsgesetz (PublG, BBl 2003 7711), das zur Zeit von den eidgenössischen Räten behandelt wird, sind Regelungen über das Verfahren zur nachträglichen Berichtigung von verabschiedeten Erlassen enthalten:

Artikel 58 des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) enthält eine grundsätzliche Regelung des Verfahrens zu Berichtigungen von Erlassen nach der Schluss-





sabstimmung der eidgenössischen Räte. Die Artikel 5 bis 7 der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Okt. 2003 über die Redaktionskommission (SR 171.10) enthalten differenzierte und ausführliche Ausführungsregelungen zu Artikel 58 ParlG.

Die Artikel 10 und 12 des Entwurfs zum neuen Publikationsgesetz regeln einerseits die «formellen Berichtigungen» (Art. 10) und andererseits in Artikel 12 die «formlosen Berichtigungen und Anpassungen». Im Gegensatz zum Parlamentsgesetz bezieht sich die Regelung im Publikationsgesetz auf das Verfahren zur formellen Berichtigung eines fehlerhaften Textes in Erlassen des Bundesrates, der Departemente und Bundesämter (Art. 10) sowie auf die formlosen Berichtigungen und Anpassungen in Texten, die alle in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) aufgenommenen Rechtsakte betreffen.

Die im Bereich der Publikationsgesetzgebung neu auf Gesetzesstufe gehobene Platzierung der Bestimmungen über das Berichtigungsverfahren zeigt, dass es sich hier um wichtige rechtsetzende Regelungen handelt, die nach Artikel 164 Bundesverfassung in Form eines Bundesgesetzes erfolgen müssen. Die Berichtigung sinnstörender Versehen ausserhalb der Parlamentsgesetzgebung ist bisher nur in der Publikationsverordnung (Art. 4 der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998, SR 170.512.1) geregelt.

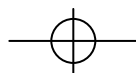
1.2 Systematische Prüfung der Zulässigkeit von Berichtigungen

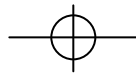
Im Rahmen der im Anschluss an das in den Jahren 2000 und 2001 durchgeführte Projekt «Reform Bundeskanzlei» vorgenommenen Aufgabenfestlegungen der einzelnen Dienste der Bundeskanzlei wurden auch die Aufgaben zwischen der Sektion Recht und dem Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV) besser voneinander abgegrenzt. Was den Bereich der Publikation von Berichtigungen betrifft, wurde vereinbart, dass das KAV keine Berichtigung vornimmt, ohne vorgängig die Sektion Recht orientiert zu haben. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Sektion Recht einen Behelf erstellt, nach der sich die Berichtigungspraxis zu richten hat.

Das KAV trifft jeweils die Abklärungen über den Grund des Textversehens und erstellt, falls die Voraussetzungen gegeben sind, den Entwurf der Berichtigungsmittelung in der AS. Sie unterbreitet diesen anschliessend der Sektion Recht zur Stellungnahme.

1.3 Eingrenzung des Themas

Der vorliegende Werkstattbericht beschränkt sich auf die in der Kompetenz der Bundeskanzlei liegende Berichtigung von Texten. Im Gegensatz zum





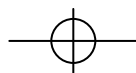
Berichtigungsverfahren bei Erlassen der Bundesversammlung ist dieses Verfahren hier weniger ausgeprägt und wird auch in den vorhandenen Materialien und von der Rechtsliteratur nur spärlich behandelt (vgl. etwa Oftinger, Die «Berichtigung» in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze). Gleichwohl sind die Kriterien, wie sie sich auf Grund der bisherigen Berichtigungspraxis durch die Redaktionskommission der eidgenössischen Räte (bisher Art. 33 Geschäftsverkehrsgesetz, neu Art. 58 des Parlamentsgesetzes) gebildet haben, auch prägend für die Ausrichtung der Praxis der Berichtigung der übrigen Erlasse.¹

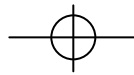
2 Begriff und Bedeutung der Berichtigung im allgemeinen

Die «Berichtigung», wie sie hier in einem bestimmten technischen Sinn verstanden wird, ist *eine* Form von grundsätzlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, ein bei der Entstehung bzw. der Vorbereitung der Publikation entstandenes Textversehen in einem Erlass nachträglich zu beheben. Nussbaum (2000) sieht in seinem Beitrag die von den eidgenössischen Räten angeordneten nachträglichen Berichtigungen bereits verabschiedeter Erlasse der Bundesversammlung als *eine* Form der «Nachbesserung» von Bundesgesetzen.

Als «Berichtigung» bezeichnet wird aber nicht nur der Vorgang, der zur Wiedererstellung der richtigen Fassung einer verabschiedeten Rechtsnorm führt, sondern vor allem auch die den Abschluss des Berichtigungsverfahrens bildende Form der Mitteilung, mit welcher die Rechtsadressaten nachträglich über den richtigerweise lautenden Text einer bereits amtlich veröffentlichten Rechtsnorm informiert werden. Diese Mitteilung erfolgt vor allem in folgenden beiden Formen:

- Bei den Erlassen, die von der Redaktionskommission der eidgenössischen Räte berichtigt werden, weist die Kommission die Bundeskanzlei an, die Berichtigung der betreffenden Textstelle bei der Veröffentlichung des Erlasses in der AS durch eine Fussnote kenntlich zu machen (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Okt. 2003 der Bundesversammlung über die Redaktionskommission, SR 171.105, Verordnung Redaktionskommission) oder, falls es sich um einen bereits in der AS bereits veröffentlichten Erlass handelt, in der AS eine Berichtigung in der Form eines Korrigendums zu veröffentlichen (Art. 7 Abs. 2 Verordnung der Bundesversammlung). Ebenfalls die Form eines Korrigendums im Bundesblatt ist zu verwenden, wenn ein schweres Versehen bei einem dem Referendum unterliegenden Erlass zu berichtigen ist (Art. 6 Abs. 3 Verordnung der Bundesversammlung).

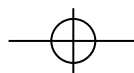


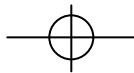


- Die Form des Korrigendums, wie sie nun mit dem Inkrafttreten der neuen Parlamentsgesetzgebung neu auch für Erlasse der Bundesversammlung vorgesehen ist, wird schon seit jeher als Mitteilungsform für die in der Kompetenz der Bundeskanzlei liegenden Berichtigungsfälle verwendet (vgl. Ziff. 3.1). Nach der Praxis der Bundeskanzlei wird das Korrigendum jeweils auf der letzten Seite eines AS-Faszikels publiziert, wobei zur Kenntlichmachung der Textdifferenz sowohl der falsche wie auch der entsprechend berichtigte Text aufgeführt wird (üblicherweise mit der Formel: «statt..., muss es heissen...»).

Das in der Gesetzgebung verankerte Berichtigungsverfahren erlaubt, nachträglich in amtlich publizierten Erlassen entdeckte Fehler in einem vereinfachten Verfahren zu beheben, vorausgesetzt die materiellrechtlichen Bedingungen, die eine Anwendung dieses Verfahrens gestatten, sind eingehalten. Damit kann insbesondere vermieden werden, den sich üblicherweise aus dem geltenden Äquivalenzgebot ergebenden und unter Umständen aufwändigen und zeitkostenden Weg der formellen Revision zu beschreiten. Andererseits wird dadurch, dass an von übergeordneten Instanzen verabschiedeten Rechtstexten ohne deren Zustimmung durch untergeordnete Organe Berichtigungen vorgenommen werden, die möglichst rasche Behebung fehlerhafter Wiedergaben von Bestimmungen in bereits amtlich veröffentlichten Rechtstexten und damit verbunden auch die Orientierung der Rechtsadressaten über den richtigerweise lautenden Text erleichtert. Ohne dieses Verfahren müsste in vielen Fällen bis zur nächsten formellen Revision zugewartet werden. Da im weiteren wie nachfolgend noch näher dargelegt wird nur bedeutsamere Textfehler im Rahmen des vorstehend umschriebenen Berichtigungsverfahrens korrigiert werden, entsteht auch kein grösserer administrativer Aufwand, der an sich mit jeder Berichtigungspublication verbunden ist. Die trotz des grossen Umfangs der jährlich anfallenden Veröffentlichungen in der AS und im Bundesblatt doch eher geringe Anzahl solcher Berichtigungen zeigt, dass mit diesem Instrument in der Praxis zurückhaltend umgegangen wird (wobei nicht zu verkennen ist, dass zahlreiche Versehen wahrscheinlich nie entdeckt und daher auch nicht «berichtigt» werden oder dass solche Versehen erst bei Gelegenheit der nächsten formellen Revision – dann ohne besondere Kenntlichmachung – behoben werden).

Nicht unter eine «Berichtigung» im üblicherweise verstandenen Sinn fallen die im Rahmen der Rechtsbereinigung beim Einbau der in der AS ver-





öffentlicherten Texte in die SR formlos vorgenommenen Korrekturen. Im Entwurf zum neuen Publikationsgesetz wird dafür der Ausdruck «formlose Berichtigung» verwendet.

3 Zur geltenden Berichtigungspraxis

3.1 Rechtlicher Rahmen

Die geltende Rechtsgrundlage für die Vornahme von Berichtigungen durch die Bundeskanzlei bildet Artikel 4 der Publikationsverordnung (PublV), SR 170.512.1:

Art. 4 *Berichtigungen*

¹ *Die Bundeskanzlei berichtigt in der Amtlichen Sammlung sinnstörende Versehen, die nachträglich festgestellt werden. Vorbehalten bleibt das Verfahren für die Berichtigung von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen nach Artikel 33 des Geschäftsverkehrsgesetzes (heute: Art. 58 Parlamentsgesetz).*

² *Betrifft das Versehen nur eine Amtssprache, wird die Berichtigung nur in der betreffenden Ausgabe der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.*

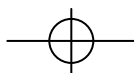
«Berichtigung» im hier verwendeten Wortsinn bedeutet, dass ein beim Text einer in der AS veröffentlichten Bestimmung nachträglich festgestelltes Versehen in Form einer besonders gekennzeichneten Mitteilung in der AS durch Wiedergabe der berichtigten Fassung nachträglich beseitigt wird. Der Publikationsmangel gilt ab dieser Veröffentlichung als behoben.

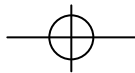
Die Formulierung «sinnstörendes Versehen» orientiert sich an der inzwischen aufgehobenen Bestimmung in Artikel 33 des Geschäftsverkehrsgesetzes, die den gleichen Begriff zur Umschreibung der berichtigungsrelevanten Textversehen verwendet hat.

Art. 33

¹ *Werden in einem verabschiedeten Erlass nachträglich sinnstörende Versehen festgestellt,...*

Den Materialien zu diesen Bestimmungen können keine näheren Ausführungen zu diesem Begriff entnommen werden. Aus dem Wortlaut des verwendeten Begriffs kann aber zumindest gefolgert werden, dass «nicht sinnstörende Versehen» nicht als berichtigungsrelevante Versehen gelten. Soweit der Sinn der betreffenden Textstelle nicht gestört ist und somit der richtige Wortlaut trotz des Publikationsmangels zweifelsfrei ermittelt wer-



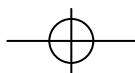


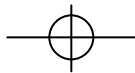
den kann, liegt kein Fall für eine formelle Berichtigung in Form einer nachträglichen Mitteilung in der AS vor. Darunter fallen typischerweise inhaltlich bedeutungslose Grammatikfehler oder Fehler in der Schreibweise (z. B. Klein- statt Grossschreibung), die oft auf blosse Tippfehler zurückzuführen sind; solche Versehen vermögen das sofortige Erkennen des richtigen Sinnes nicht zu hindern.

Artikel 4 PublV lässt offen, ob die Bundeskanzlei beim Entscheid über die Vornahme einer Berichtigung darauf abstellen muss, ob das Versehen schon auf dem Text, welcher der erlassenden Behörde als Grundlage für ihren Entscheid zur Verabschiedung des den Publikationsmangel enthaltenden Erlasses diente, enthalten war, oder ob dieses erst *nach* der Verabschiedung im Rahmen der Vorbereitung der Publikation in der AS entstanden ist. Auf Grund dieser offen gehaltenen Bestimmung ist es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, auch Versehen, die bereits in dem der erlassenden Behörde zu Grunde liegenden Text enthalten waren, durch formelle Berichtigung zu korrigieren. Für den Entscheid, ob eine Berichtigung vorgenommen werden darf, ist diese Frage von erheblicher Bedeutung:

Nach der geltenden Praxis klärt die Bundeskanzlei jeweils ab, zu welchem Zeitpunkt der Textfehler entstanden ist: Bei Fehlern, die bereits in der der Erlassinstanz unterbreiteten Textfassung enthalten waren, wird grundsätzlich keine Behebung auf dem Weg der Berichtigung zugelassen. Dies gilt vor allem in Fällen, in denen der Fehler in *allen*, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhandenen Sprachfassungen enthalten war. Ist der Fehler nur in *einer* oder *zwei* Sprachfassungen (in der Regel dürfte es sich um die Übersetzungen des Originaltextes handeln) enthalten, wird in der Regel eine Berichtigung zugelassen.

Als Berichtigungsobjekt im Zuständigkeitsbereich der Bundeskanzlei kommen an sich alle in der AS veröffentlichten Texte in Frage, soweit sie nicht dem Verfahren nach Artikel 33 GVG (heute Art. 58 Parlamentsgesetz) unterliegen. Neben den Verordnungen des Bundesrates, der Departemente und den übrigen rechtsetzenden Erlassen der Bundesbehörden (Art. 1 Bst. d PublG) fallen somit auch die nach den Artikel 2 und 3 PublG veröffentlichten Verträge, Beschlüsse und Erlasse des internationalen und interkantonalen Rechts darunter. In der Praxis betreffen Berichtigungen häufiger die in Artikel 1 PublG genannten Erlasse des Landesrechts. Ausnahmsweise werden aber auch nach Veranlassung der Sektion Staatsverträge der Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) Bestimmungen anderer Rechtstexte, wie insbesondere völkerrechtliche Verträge, berichtigt (z. B. AS 2003 3541, Korrektur einer Text-



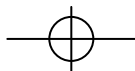


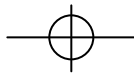
stelle in einem Anhang zum Abkommen; AS 2003 3517, Korrektur einer Geltungsbereichsliste; AS 2003 860, Korrektur einer unvollständig wiedergegebenen Textstelle in einer Abkommensbestimmung). Das grundsätzliche Fehlen von Berichtigungen fehlerhafter Textstellen in Verträgen, Beschlüssen und Erlassen des internationalen und interkantonalen Rechts in der Publikationspraxis ergibt sich auch aus Artikel 9 PubLG, der festlegt, dass nur bei den Erlassen des Landesrechts die in der AS veröffentlichte Fassung als massgebend gilt. Ein *rechtliches* Interesse an einer Wiederherstellung des richtigen, die massgebende Fassung enthaltenden Textes mittels einer Berichtigung in der AS, ist somit vor allem bei den Erlassen des Landesrechts gegeben. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass Artikel 10 des Entwurfs zum neuen Publikationsgesetz vorsieht, dass die Bundeskanzlei nur bei Erlassen des Bundesrates sowie seiner Departemente und Ämter Berichtigungen vornimmt.

Das geltende Recht äussert sich auch nicht zur Frage, bis zu welchem Zeitpunkt zurück noch Berichtigungen vorzunehmen sind. Somit kommt es vor, dass Texte berichtigt werden, deren ursprüngliche Publikation schon mehrere Jahre zurückliegt. Offen gelassen wird auch die Frage, welche rechtliche Wirkung der Berichtigungspublikation in der AS zukommt, namentlich, ob die korrigierte Fassung rückwirkend gilt oder ob die betroffene Bestimmung jeweils bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Korrigendums in ihrer unkorrigierten Fassung anwendbar ist (vgl. Kommentar zu Art. 10 Abs. 1 E-PubLG, Botschaft vom 22. Okt. 2003 zum PubG, BBl 2003 771).

3.2 Analyse einzelner Beispiele

Eine Durchsicht der in den letzten Jahren in der AS publizierten Korrigenda bestätigt, wie schon dargelegt wurde, dass mangels genauer Kriterien formelle Berichtigungen nicht nur bei Vorliegen eigentlicher «sinnstörender Versehen», sondern solche auch in andern Fällen unkorrekter Textwiedergaben mit einer inhaltlichen Relevanz vorgenommen wurden. Dies hängt damit zusammen, dass einerseits der Begriff «sinnstörend» unklar ist und sich unter dieses Kriterium leicht auch weitere Kategorien von Versehen subsumieren lassen, und andererseits sich die Bundeskanzlei noch kaum vertieft mit dieser Thematik befasst hat. Im weiteren ist das Institut der Berichtigung weitgehend unbestritten und wird auch in anderen Rechtsbereichen verwendet, so dass sie als selbstverständlicher Vorgang, der nicht weiter hinterfragt werden muss, betrachtet wird. Zudem trägt nicht zuletzt auch die mit jeder Berichtigungspublikation verbundene offizielle Orientierung





zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit bei, so dass auch dadurch die Berichtigung als positiver Vorgang betrachtet wird.

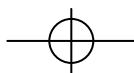
Die Berichtigungspraxis der Bundeskanzlei orientierte sich auch bisher schon an der Praxis der Redaktionskommission der eidgenössischen Räte, die sich nicht darauf beschränkt hat, nur «sinnstörende Versehen» (der früher geltende Art. 33 des Geschäftsverkehrsgesetzes verwendete den gleichen Begriff) zu beheben.

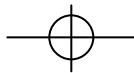
Die nun neu in der Parlamentsgesetzgebung verankerte und gegenüber bisher erweiterte Umschreibung der berichtigungsrelevanten Versehen orientierte sich an den in der Praxis immer wieder vorkommenden Kategorien solcher Versehen. Zudem bestand in der Zeit vor dem Inkrafttreten des geltenden Publikationsgesetzes für die Gewährung der nachträglichen Berichtigung kein einschränkendes Kriterium, wie es mit dem in Artikel 3 der Publikationsverordnung vom 15. April 1987 (AS 1987 608) eingeführten Begriff «sinnstörendes Versehen» (heute Art. 4 PublV vom 15. Juni 1998, SR 170.512.1) erfolgt ist. In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Nov. 1949 über die Veröffentlichung der Gesetze und anderer Erlasse des Bundes, AS 1949 1527, wurde nur die «nachträgliche Berichtigung» ohne einschränkende Bedingungen genannt. Die Revision der Berichtigungsbestimmung 1987 wurde vor allem mit der Angleichung an die Terminologie von Artikel 33 Geschäftsverkehrsgesetz begründet; es wurde aber nicht beabsichtigt, die bisherige Berichtigungspraxis einschränkender zu gestalten.

Obwohl die Praxis Berichtigungen über die Kategorie der «sinnstörenden Versehen» hinaus zulässt, ist nicht zu erkennen, dass das Mittel der Berichtigung dazu verleitet hätte, damit unberechtigterweise nachträglich noch materielle Änderungen an den authentisch beschlossenen Texten der Erlassinstanzen anzubringen und deren Entscheid somit inhaltlich zu korrigieren.

Ich möchte dies an den folgenden Beispielen belegen: Eine Analyse der zehn in der deutschen Ausgabe der AS 2003 veröffentlichten Berichtigungen ergibt folgendes Bild:

- Sechs Berichtigungen bezogen sich auf das Landesrecht, vier auf das internationale Recht. In vier Fällen beschränkte sich die Mitteilung auf den Hinweis, dass die Berichtigung den französischen und/ oder den italienischen Text betrifft. In einem Fall handelte es sich nicht um eine übliche Berichtigung, sondern um die in Form eines Beiblattes zur betreffenden AS-Nummer beigegebenen Mitteilung an die Abonnenten und Abonnentinnen dass eine nicht unvollständig ausgedruckte Seite neu einzufügen ist.



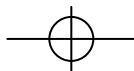


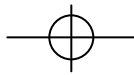
- Bei den Berichtigungen von Texten des Landesrechts betraf ein Fall die Korrektur einer in einer ETH-Verordnung unvollständig wiedergegebenen Bezeichnung eines akademischen Titels (AS 2003 5511) und ein Fall die falsche Wiedergabe des (am Schluss des Gesetzes veröffentlichten) Beschlusses über die Inkraftsetzung eines in der Volksabstimmung angenommenen Gesetzes (AS 2003 4327).
- Bei den vier Berichtigungen zu Texten des internationalen Rechts betraf eine die in Form einer Neupublikation vorgenommene Korrektur einer fehlerhaft wiedergegebenen Liste des Geltungsbereichs eines multilateralen Abkommens (AS 2003 3517) und eine den Verweis auf die entsprechende Berichtigung in der französischen und italienischen Ausgabe der AS (AS 2003 2372). Zwei Fälle betrafen Berichtigungen von Textstellen in einer Abkommensbestimmung, die den beschlossenen Text nicht vollständig wiedergaben (AS 2003 860, 3541).

Im Fall der genannten Berichtigung der ETH-Verordnung handelt es sich zweifellos um die Behebung eines sinnstörenden und nicht nur eines bloss redaktionellen Versehens, denn mit der Verwendung der Bezeichnung «Naturwissenschaften» statt nur «Wissenschaften» wurde eine Unklarheit bezüglich des Kompetenzrahmens der den Titel verleihenden ETH-Behörde geschaffen.

Beim Fall der genannten falsch wiedergegebenen Inkraftsetzungsformel liegt der Mangel nicht im Text des mit der Inkraftsetzung in der AS publizierten Gesetzes selber und auch nicht in einer unrichtigen Wiedergabe des bundesrätlichen Inkraftsetzungsbeschlusses, sondern in der von der Bundeskanzlei beigefügten falschen Mitteilung, dass für das betreffende Gesetz die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen sei, obwohl in der Realität darüber eine Volksabstimmung durchgeführt wurde. Diese ausserhalb des publizierten Rechtserlasses liegende falsche Mitteilung ist zweifellos irreführend, gibt aber für sich durchaus einen Sinn und fällt somit nicht unter die Kategorie eines sinnstörenden Versehens.

Bei der in AS 2003 860 vorgenommenen Berichtigung lag das Versehen in der unvollständigen Wiedergabe einer Abkommensbestimmung über die Schifffahrt auf dem Langen- und dem Luganersee, womit für die Schiffsführer die Voraussetzungen hinsichtlich Erfordernis eines Führerausweises verschärft worden wären. Hier ging es nicht um die Behebung eines sinnstörenden Versehens, da auch die falsch publizierte Bestimmung für sich





durchaus einen vernünftigen Sinn ergeben hätte, sondern um die Wiedererstellung des Textes an die von den Vertragsparteien beschlossene Fassung.

Fazit:

Auch eine Durchsicht dieser wenigen Fälle zeigt, dass sich die Berichtigungspraxis nicht nur auf die Behebung eigentlicher «sinnstörender Versehen» beschränkt. Wie bereits einleitend festgestellt, wird der Begriff weit interpretiert, so dass auch andere Fälle von mangelhaft publizierten Texten nach diesem vereinfachten Nachbesserungsverfahren behoben werden.

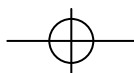
4 Vorschläge für die zukünftige Berichtigungspraxis

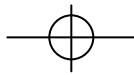
4.1 Verwendung neuer Begriffskriterien

Mit den erwähnten Revisionen des Geschäftsverkehrsgesetzes und des Publikationsgesetzes werden in den nun sowohl für die in der Zuständigkeit der Redaktionskommission der eidgenössischen Räte wie in derjenigen der Bundeskanzlei liegenden Berichtigungsverfahren klare Kriterien auf Gesetzesstufe festgelegt. Die gegenüber den bisherigen Regelungen wesentlich differenziertere Umschreibung der berichtigungsrelevanten Fehler gibt bereits für die heutige und zukünftige Praxis klare Anhaltspunkte.

Nach Artikel 10 E-Publikationsgesetz ist für die Vornahme einer formellen Berichtigung entscheidend, ob es sich bei den auf diesem Wege zu behebbenden Versehen um *«sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen»* handelt. Offen gelassen wird, ob solche Fehler nur dann berichtigt werden dürfen, wenn der Fehler erst *nach* der Beschlussfassung durch die erlassende Instanz entstanden ist. Aufgrund der Ausführungen im Kommentar zu Artikel 10 E-PublG in der Botschaft zum Publikationsgesetz können grundsätzlich auch Fehler, die bereits in der Originalfassung, somit auf dem Text, welcher der beschlussfassenden Behörde vorgelegen hat, nachträglich berichtigt werden, sofern der Fehler hinsichtlich des Textinhaltes nicht als schwerwiegend zu betrachten ist.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Publikationsgesetzes muss für die in der Berichtigungskompetenz der Bundeskanzlei liegenden Fälle gleichwohl noch vom geltenden Begriff «sinnstörendes Versehen» ausgegangen werden. Für die Auslegung dieses interpretationsbedürftigen Begriffes darf man sich aber von den im Parlamentsgesetz aufgenommenen und im Entwurf des Publikationsgesetzes vorgesehenen präziseren Kriterien leiten lassen.





4.2 Nicht sinnverändernde Fehler

Auf Grund des für formelle Berichtigungen geltenden Kriteriums «sinnstörendes Versehen» ist für «nicht sinnstörende Versehen» die Form eines Korrigendums nicht erforderlich. Um «nicht sinnstörende Versehen» handelt es sich bei den einfachen Schreib- oder Grammatik- sowie Tippfehlern, die trotz ihres Mangels den richtigen Sinn des betroffenen Textes erkennen lassen und auch den Willen der erlassenden Behörde noch richtig zum Ausdruck bringen. Solche Fehler wurden schon bisher nie formell berichtigt, sondern jeweilen nach ihrer Entdeckung im Rahmen der regelmässigen Nachführung der Systematischen Sammlung (SR) laufend und ohne Kenntlichmachung behoben.

Nach Artikel 8 der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 über die Redaktionskommission fallen unter die nicht in Form einer formellen Berichtigung zu korrigierenden Fehler die *inhaltlich bedeutungslosen Grammatik-, Rechtschreibe- oder Darstellungsfehler*.

Im E-Publikationsgesetz wird neu der Begriff *nicht sinnverändernd* verwendet, darunter werden *inhaltlich bedeutungslose, sofort erkennbare und nicht zu Missverständnissen führende Fehler bezüglich Grammatik, Rechtschreibung oder Darstellung* verstanden (Botschaft PublG, BBl 2003 7711, Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 1 E-PublG).

Es können sich in der Praxis auch bei dieser Kategorie von Versehen Abgrenzungsfragen stellen, namentlich, wenn sensible Textstellen betroffen sind (vgl. Ziff. 4.3.4).

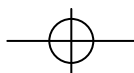
Auch Grammatikfehler können unter Umständen eine Sinnveränderung des betreffenden Textes bewirken oder eine solche zumindest nicht ausschliessen.

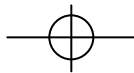
4.3 Sinnverändernde Fehler

4.3.1 Begriff

Dem Anliegen, den bisher verwendeten aber interpretationsbedürftigen Begriff «sinnstörendes Versehen» durch präzisere Umschreibungen zu konkretisieren und damit der Praxis klarere Anwendungskriterien zu verschaffen, ist für die in die Berichtigungskompetenz der Redaktionskommission der eidgenössischen Räte fallenden Fehler mit Artikel 58 Parlamentsgesetz (ParlG) und mit der in der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 über die Redaktionskommission (Verordnung der Bundesversammlung) enthaltenen Anschlussregelung entsprochen worden.

Je nach Zeitpunkt der Feststellung des Fehlers werden verschiedene Begriffs Umschreibungen verwendet:





Nach Artikel 58 Absatz 1 ParlG fallen unter die noch vor der Veröffentlichung des mit einem solchen Fehler behafteten Erlasses in der AS entdeckten berichtigungsrelevanten Fälle einerseits Texte mit *formalen Fehlern* und solche mit *Formulierungen, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergeben*. Zu den formalen Fehlern zählen namentlich falsche *Verweise, gesetzestechnische Fehler* oder *terminologische Unstimmigkeiten*. Unter die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergebenden Fehler zählen namentlich Übersetzungsfehler oder frühere Fassungen, die auf Grund der Differenzvereinbarung nicht mehr dem Willen des Gesetzgebers entsprechen (Art. 6 Abs. 1 Verordnung der Bundesversammlung).

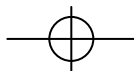
Nach der Veröffentlichung des mit einem Fehler behafteten Erlasses in der AS können nach Artikel 58 Absatz 2 ParlG *offensichtliche Fehler* in Form eines Korrigendums berichtigt werden. Darunter fallen *Texte mit Formulierungen, die im Lichte der Materialien betrachtet, zweifelsfrei nicht dem Beschluss der Räte entsprechen* sowie Texte, deren Mangel in der *Gesetztechnik* liegt. «Bei der letztern Kategorie besteht die Berichtigung darin, eine unbeabsichtigte *Kollision* oder eine vom Gesetzgeber *nicht gewollte Ausserkraftsetzung* von einzelnen Bestimmungen oder ganzen Erlassen» zu beseitigen (Art. 7 Verordnung der Bundesversammlung).

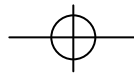
Als Oberbegriff dieser verschiedenen Kategorien von berichtigungsrelevanten Fehlern und in Anlehnung an die in Artikel 10 E-PublG verwendete Terminologie wird im folgenden der Ausdruck «sinnverändernde Fehler» verwendet.

4.3.2 Berücksichtigung des Zeitpunktes der Entstehung des Versehens

Die derzeitige Berichtigungspraxis der Bundeskanzlei ist bezüglich der Anwendung der Berichtigung bei Versehen, die schon in den der beschlussfassenden Instanz zu Grunde liegenden Texten enthalten waren, zurückhaltend. Für die Zulassung einer Berichtigung ist insbesondere von Bedeutung, ob die fehlerhaft publizierte Textstelle erst nach dem Entscheid der erlassenden Behörde, also in der letzten Phase des Publikationsprozesses, entstanden ist, oder ob dieser Fehler bereits im Text, welcher der entscheidenden Behörde vorlag, enthalten war. Im letzten Fall wird eingehender nachgeprüft, ob ihr dieses Versehen bewusst war:

Für die Frage, ob eine formelle Berichtigung noch zugelassen wird, ist beispielsweise relevant, ob der Fehler auch in der Originalfassung des Textes (bei den dem Bundesrat unterbreiteten Erlassen wird im Antrag jeweilen vermerkt, welche Sprachfassung den Originaltext darstellt) schon enthalten





ist oder ob dieser nur in einer oder beiden übersetzten Fassungen vorliegt. Falls der Fehler *alle* der beschlussfassenden Behörde vorgelegten Fassungen betrifft, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bundesrat bezüglich der betroffenen Bestimmung einen inhaltlich falschen Beschluss gefasst hat. In solchen Fällen wird in der Regel eine Berichtigung abgelehnt. Der Fehler ist somit durch erneute Antragstellung in Form einer formellen Erlassänderung oder erst im Rahmen der nächsten Revision zu beheben.

4.3.3 *Sinnverändernde formale Fehler*

Als sinnverändernde formale Fehler gelten nach der Terminologie von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 über die Redaktionskommission «*falsche Verweise*», «*gesetzestechnische Fehler*» oder «*terminologische Unstimmigkeiten*».

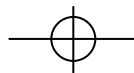
Falsche Verweise

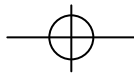
Nicht bei allen falschen Verweisen muss es sich um sinnverändernde Fehler handeln: Wird beispielsweise in der Fussnote bei einem zitierten Erlass auf eine falsche Fundstelle in der SR oder bei Aufhebungen auf eine falsche AS-Angabe verwiesen, so ist der Fehler ohne weiteres erkennbar (sofern der im Text aufgeführte Erlass richtig zitiert ist). Hier genügt eine formlose Korrektur in der SR. Hingegen kann die Angabe eines falschen Artikels zu einem Erlass, der in der Verweisungsbestimmung zitiert wird, unter Umständen zu Unklarheiten und Anwendungsschwierigkeiten führen. In solchen Fällen dürfte es sich eher um einen berichtigungsrelevanten Fehler handeln.

Gesetzestechnische Fehler:

a) Darstellungsfehler

Wie bei der Kategorie «*falsche Verweise*» gilt auch hier, dass nicht jeder gesetzestechnische Fehler einen sinnverändernden Fehler darstellt. Werden zum Beispiel falsche Gliederungsbezeichnungen wie «*Kapitel*» statt «*Abschnitte*» oder «*Ziffern*» statt «*Buchstaben*» bei Untergliederungen in einem Artikel verwendet, so bleibt der «*Sinn*» der entsprechenden Regelung erhalten. Dasselbe gilt, wenn beispielsweise statt der richtigen Anweisung «*Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a*» versehentlich nur «*Artikel 8 Absatz 1*» angegeben wird, aber aus dem unter der Anweisung veröffentlichten Text der geänderten Bestimmung unmissverständlich klar hervorgeht, dass nur Buchstabe a von Absatz 1 geändert werden soll. Hier braucht keine formelle Berichtigung der falschen Anweisung gemacht zu werden, da davon ausgegangen werden kann, dass der geänderte Text





trotz der falschen Anweisung richtig in den in der SR veröffentlichten bereinigten Text eingefügt wird.

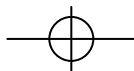
Gerade bei Änderungserlassen können aber gesetzestechnisch falsche Anweisungen leicht dazu führen, dass der geänderte Erlass bei der Integration der revidierten Bestimmungen in die SR eine Fassung erhält, die nicht mehr der beabsichtigten Revision entspricht. Dies sei an folgendem Beispiel erläutert:

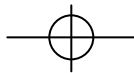
Die vom Bundesrat am 6. Nov. 2002 beschlossene Änderung der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz (AZGV; SR 822.211; AS 2002 4228) wies bereits im Text, der dem entsprechenden Antrag des UVEK beigegeben war, folgenden Fehler auf:

In Artikel 34 sollten lediglich die Absätze 1 und 2 revidiert werden. Die Absätze 3 und 4 sollten hingegen unverändert beibehalten werden. Statt dass die entsprechend übliche gesetzestechnische Anweisung «Artikel 34 Absatz 1 und 2» verwendet wurde, lautete die Überschrift «Artikel 34 Arbeitszeitgesetzkommission». Aufgrund dieser Anweisung musste man davon ausgehen, dass der ganze Artikel 34 neu gefasst und die bisherigen Absätze 3 und 4 aufgehoben wurden. Aus dem Antrag an den Bundesrat ging aber klar hervor, dass es nur darum ging, Artikel 34 Absatz 1 und 2 an die früher vorgenommenen Gesetzesänderungen im Bereich von SBB und swisscom anzupassen. Die aufgrund der in der AS falsch publizierte Anweisung beim Einbau in die SR korrekt vorgenommene Anpassung führte zum beschriebenen Ergebnis. Es liegt hier somit ein Fehler der Art vor, wie er in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 über die Redaktionskommission genannt ist («nicht gewollte Ausserkraftsetzung von einzelnen Bestimmungen»).

Die Sinnveränderung liegt hier darin, dass der Regelungsinhalt von Artikel 34 AZGV unbeabsichtigt reduziert wird. Eine eigentliche Sinnänderung ist damit allerdings nicht verbunden, denn der revidierte Artikel 34 AZGV ist auch ohne die weggefallenen Absätze ohne Probleme anwendbar.

Da aus den Erläuterungen im Antrag nicht ohne weiteres klar war, ob nur die Aufhebung der Absätze 1 und 2 gemeint war und somit auch eine Aufhebung der beiden Absätze 3 und 4 möglich gewesen wäre, und weil das Versehen bereits in allen dem Bundesrat vorgelegten Sprachfassungen des Verordnungstextes enthalten war, lehnte die Bundeskanzlei eine Berichtigung ab und verwies das federführende Amt auf den Weg der formellen Änderung.





b) *Nichtbeachtung von Parallelrevisionen*

Eine weitere Kategorie der gesetzestechnischen Fehler stellen Fälle dar, bei denen aus Versehen parallel laufende Revisionen des gleichen Erlasses nicht beachtet werden und beispielsweise bei einer Änderung einer Bestimmung eine bereits etwas früher, aber in der SR noch nicht publizierte gleichzeitig in Kraft tretende Änderung derselben Bestimmung nicht beachtet wird. Der Fehler wird in der Regel erst entdeckt, wenn die geänderte Bestimmung in die SR integriert wird. Welche der an verschiedenen Stellen geänderten Fassungen der gleichen Bestimmung soll nun in die SR aufgenommen werden? Wie müsste in der AS berichtigt werden?

Diese Art Fehler betrifft in der Praxis vor allem Erlasse der Gesetzesstufe, so dass hier nicht näher auf diese Art von Kollisionsfehlern einzugehen ist. Aufgrund des geltenden Rechts müssten Kollisionsfehler bei Erlassen der Verordnungsstufe auf dem Weg einer formellen Änderung behoben werden.

Die Sektion Recht der Bundeskanzlei achtet in letzter Zeit vermehrt darauf, solche möglichen Kollisionsfälle zu orten und die zuständigen Stellen sowie die Redaktionskommission der eidgenössischen Räte darauf aufmerksam zu machen. Nützlich ist in diesem Zusammenhang die seit kurzem vom Sekretariat der Redaktionskommissionen erstellte und laufend aktualisierte Liste mit den geänderten Erlassen.

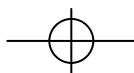
Terminologische Unstimmigkeiten

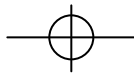
Ein wichtiger Grundsatz besagt, dass in einem Erlass eingeführte Begriffe durchgehend gleich zu verwenden sind. Wird in einer Bestimmung dieser Begriff versehentlich anders bezeichnet, so könnte dies bei der Rechtsanwendung zu Schwierigkeiten führen. Eine Berichtigung durch Korrigendum dürfte hier grundsätzlich unbedenklich sein.

4.3.4 *Sinnverändernde Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler*

Die Grenzen zu den nicht sinnverändernden Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehlern sind fließend. Sofern solche Fehler nicht sensible Textteile betreffen, dürfte in der Regel eine formlose Korrektur möglich sein.

Betrifft ein Schreibfehler aber beispielsweise eine Zahl (statt «10%» heisst es fälschlicherweise «20%») oder eine Abkürzung (z.B. wenn eine falsche Abkürzung für eine andere und für die Anwendung der betroffenen Bestimmung ebenfalls zuständig sein könnende Verwaltungseinheit steht), so erhält dieses an sich geringfügige Versehen eine ungewollte inhaltliche





Bedeutung, was bei Unterlassung einer Berichtigung bei der Rechtsanwendung zu Schwierigkeiten führen könnte.

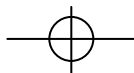
Massgebend für die Prüfung, ob formlos (nur in der SR) korrigiert oder ob formell (über ein Korrigendum in der AS) berichtigt werden muss, ist, ob der Text trotz seines Publikationsmangels noch den richtigen Beschluss der erlassenden Behörde zweifelsfrei erkennen lässt. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, muss das Versehen durch formelle Berichtigung behoben werden. In zweiter Linie ist zu eruieren, zu welchem Zeitpunkt der Fehler entstanden ist. Fehler, die bereits auf dem der beschlussfassenden Behörde vorgelegten Text enthalten waren, dürfen nur dann noch nachträglich durch ein Korrigendum berichtigt werden, wenn die Sinnveränderung nicht als schwerwiegend zu betrachten ist.

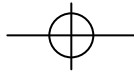
4.3.5 Übersetzungsfehler

Im Gegensatz zu den übrigen Berichtigungsfällen enthält bei der Kategorie der Übersetzungsfehler immer zumindest eine der drei in der AS publizierten Texte die richtige Fassung. Diese Kategorie ist in der Praxis sehr häufig und sie betrifft vor allem die französische und italienische Ausgabe der AS. Da zumindest *eine* der Fassungen den richtigen Sinn der beschlossenen Bestimmung wiedergibt, geht es bei der Behebung von Übersetzungsfehlern immer um die Anpassung der fehlerhaft übersetzten Fassung an den in der (ursprünglichen) Originalfassung enthaltenen richtigen Text. Ohne Berichtigung müsste der Sinn der Bestimmung durch Auslegung ermittelt werden. Dabei gilt als Regel, dass diejenige Fassung als gültig zu erachten ist, die den vernünftigsten Sinn ergibt. Zu beachten ist hier insbesondere, dass alle Fassungen in den drei Amtssprachen (mit oder ohne Versehen) als gleichwertig zu betrachten sind (Art. 9 Abs. 1 PublG).

4.3.6 Andere Fehler oder Formulierungen, die nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen

Zur Kategorie der «anderen Fehler» zählen etwa Fälle wie versehentliches Weglassen von Erlassteilen (z. B. Anhang zu einer Verordnung) oder eines Satzteils oder Vermischung von Artikelinhalten in der publizierten Fassung des Erlasses. Je gröber solche Versehen sind, desto eher wird es sich um Fälle handeln, die erst nach der Verabschiedung des betreffenden Erlasses entstanden sind, da diese Art Fehler ja eher auffallen und somit häufig schon vor der Beschlussfassung entdeckt werden. Diese Art Fehler erfüllen auch das noch geltende Kriterium «sinnstörend», weil dadurch in der Regel der Sinnzusammenhang beeinträchtigt wird.





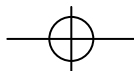
Solche Fehler können in der Regel durch ein Korrigendum oder unter Umständen in Form einer Neupublikation (mit dem Hinweis, dass die vorher falsch publizierte Fassung durch die vorliegende neue Fassung ersetzt wird) behoben werden. Wird in einem Erlass eine von der verabschiedenden Behörde vorgenommene Änderung nicht berücksichtigt (z. B. auf Grund eines gutgeheissenen Mitberichtes) oder wird beispielsweise nicht die definitive, von der erlassenden Instanz gutgeheissene, sondern eine frühere Entwurfsfassung publiziert, so liegt ein Versehen der Art vor, wie er in Artikel 58 Absatz 1 ParlG umschrieben wird.

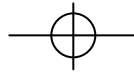
Sofern die erlassende Instanz aufgrund des richtigen Textes entschieden hat, dürfte auch hier grundsätzlich eine formelle Berichtigung möglich sein. Allerdings sind die Umstände im Einzelfall zu klären: Da die formelle Berichtigung grundsätzlich bei der Behebung von Versehen in einzelnen Textstellen zum Zuge kommt, müsste in Fällen, bei denen ganze Erlassteile betroffen sind oder ein ganzer Erlass in einer falschen Fassung publiziert wurde, der Fehler auf dem Weg der nochmaligen Beschlussfassung durch die zuständige Behörde behoben werden.

5 Ausblick

Der weitere Fortgang der parlamentarischen Beratung des neuen Publikationsgesetzes wird zeigen, ob die vom Bundesrat im Botschaftsentwurf beantragten Kriterien zur Berichtigung gutgeheissen werden. Im Rahmen der bereits begonnenen Arbeiten für die Erstellung des Entwurfes der Ausführungsverordnung wird geprüft, inwieweit für das in der Kompetenz der Bundeskanzlei liegende Berichtigungsverfahren noch nähere Regelungen erforderlich sind.

Die Sektion Recht der Bundeskanzlei beabsichtigt, zur Erleichterung der Handhabung des Berichtigungsverfahrens in der Praxis demnächst ein Merkblatt herauszugeben und dieses auch in elektronischer Form auf dem Netz zugänglich zu machen. Darin sollen vor allem die verschiedenen Kategorien von Fehlern sowie die Art ihrer Behebung dargestellt werden.





Anmerkung

- 1 Näheren Aufschluss über das Berichtigungsverfahren geben insb. die Materialien zu den genannten Bestimmungen der Parlamentsgesetzgebung und zum Entwurf des neuen Publikationsgesetzes: Bericht der Staatpolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001 zur Parl. Initiative Parlamentsgesetz, BBl 2001 3467; Stellungnahme des Bundesrates vom 22. August 2001, BBl 2001 5428 sowie der Bericht vom 30. April 2003 der Redaktionskommission zur Parl. Initiative Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission, BBl 2003 3963 und die Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Mai 2003, BBl 2003 4291. Eine gute Dar-

stellung des Berichtigungsverfahrens durch die Redaktionskommission der eidgenössischen Räte findet sich auch in Nussbaum (2000, 39ff.). Einen Eindruck von den sich in der Praxis stellenden Fragen geben auch die genannten im Entwurf zum neuen Publikationsgesetz vorgesehenen Regelungen (Art. 10 und 12) und die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen zu diesen Artikeln in der Botschaft, BBl 2003 771).

Literatur

Nussbaum, Hans Georg, 2000, Das Bundesgesetz nach der Verabschiedung durch die Bundesversammlung, LeGes 2000/2, S. 39–73.

Résumé

La présente contribution se réfère à la réglementation concernant la correction d'erreurs dans les actes législatifs de l'Assemblée fédérale par la Commission de rédaction des conseils introduite par la loi fédérale sur le Parlement ainsi qu'à la réglementation de la correction des erreurs constatées dans les actes législatifs du niveau de l'ordonnance prévue par la nouvelle loi fédérale sur les publications officielles. Elle traite de la procédure de correction qui est du ressort de la Chancellerie fédérale, explique la notion de correction et sa signification et présente la pratique en vigueur. L'analyse de quelques exemples est suivie de propositions pour la procédure future. Comme la notion d'"erreur qui modifie le sens d'un passage", déterminante pour procéder à une rectification formelle, s'est révélée insuffisante dans la pratique, la nouvelle réglementation propose de se fonder sur des critères plus différenciés.

